

## Die Wortlautauslegung im Spiegel der empirischen Linguistik

Bericht vom Workshop „Sprachgebrauchsermittlung im Recht“ am 9. und 10. Mai 2019  
in Heidelberg

Johannes Klug und Christian Dietze\*

Sprache ist für Juristen bisweilen so selbstverständlich – und so wenig hinterfragt – wie Wasser für Fische. Auch in Methodenlehre und Rechtstheorie sind linguistische Bezüge nicht gängig; dennoch ist die Selbstdefinition der Rechtswissenschaft als „sprachbasierte Entscheidungswissenschaft“ nicht unüblich. Daher liegt es nahe, dass die Sprachwissenschaft der Rechtswissenschaft manches zu erkennen geben könnte. Was die empirische Sprachwissenschaft darüber hinaus auch für die Rechtspraxis leisten kann, war Gegenstand des Workshops „Sprachgebrauchsermittlung im Recht“ am 09./10.5.2019 in Heidelberg.

In der Akademie der Wissenschaften Baden-Württemberg trafen Linguisten auf Juristen aus Wissenschaft und Praxis, um die Bedeutung korpuslinguistischer Untersuchungen für den Rechtsanwendungsalltag, insbesondere für die Auslegung nach dem Wortlaut, auszuloten. Linguisten präsentierten und erläuterten je eine korpuslinguistische Pilotstudie im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht; Rechtspraktiker kommentierten die Befunde und ordneten sie juristisch ein. Veranstaltet wurde der Workshop von der Akademie-Nachwuchsgruppe Computer Assisted Legal Linguistics (CAL<sup>2</sup>), vertreten durch Dr. Dr. Hanjo Hamann (MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn) und Prof. Friedemann Vogel (Linguistik, Siegen), gemeinsam mit Prof. Tonio Walter (Regensburg, Mitglied im Arbeitskreis Recht und Sprache) und dem Heidelberger Arbeitskreis für Rechtslinguistik.

Die moderne Sprachwissenschaft lehnt die Vorstellung ab, es gäbe eine lexikalisch festgeschriebene Bedeutung eines Wortes. Vielmehr sei Bedeutung der (durch Beobachtung zu bestimmende) Gebrauch eines Wortes. Grundlage der Korpuslinguistik ist die Arbeit mit Korpora, d.h. großen, durchsuchbaren Sammlungen von Texten. Ein allgemeinsprachliches Korpus („Referenzkorpus“) umfasst dabei idealiter jede Art von Texten einer Sprache, also z.B. Zeitungstexte, Internetseiten oder Belletristik. Zusätzlich zu den Texten sind Metadaten wie Erscheinungsjahr und Publikationsform hinterlegt. Der Gebrauch eines Wortes, also die Gemeinsamkeiten der vielen Einzelverwendungen in den Texten, kann nun durch die Analyse des Korpus untersucht werden. Dazu wird zunächst das Korpus nach einem Wort oder einer Wortgruppe durchsucht. Der Linguist kann dann die gefundenen Verwendungen interpretierend zu Verwendungsweisen zusammenfassen und so den Gebrauch beschreiben. Verbreitet ist auch die statistische Analyse der Nachbarworte (Kookkurrenzen), also der Worte, die im Abstand von z.B. fünf Worten vor und hinter dem

\* *Mag. iur. Johannes Klug ist Kollegiat des Promotionskollegs Digitales Recht der Universitäten Heidelberg und Ulm. Ass. iur. Christian Dietze ist assoziiertes Mitglied des Kollegs.*

zu untersuchenden Wort verwendet wurden. Tritt ein Wort (z.B. *Kiefer*) statistisch signifikant entweder mit Kookkurrenzen einer Gruppe (*Zahn, Gesicht*) oder einer anderen Gruppe (*Eiche, Borkenkäfer*) auf, zeigt dies unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten in der Sprache. Diese linguistisch interpretierten Kookkurrenzen werden Kollokate genannt.

Im Eingangsreferat beschrieben Hamann und Vogel, wie Gerichte die Bedeutung eines Wortes im Normtext bestimmen. Dazu durchsuchten sie Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2003 bis 2012 auf den Begriff „Sprachgebrauch“. Einerseits finde sich in diesen Entscheidungen „Sprachgebrauch“ im Sinne von „Begriffsbestimmung“ als Fachterminus, z.B. als Überschrift des Zweiten Titels des Ersten Abschnitts des StGB-AT. Soweit andererseits „Sprachgebrauch“ das Ermitteln von alltagssprachlichen Begriffsverständnissen – vergleichbar der im gewerblichen Rechtsschutz verbreiteten „Verkehrsgepflogenheit“ – bezeichnet, würden diese alltagssprachlichen Begriffsverständnisse bei der Hälfte der Fundstellen durch Introspektion – also das Sprachgefühl der Richter –, bei der anderen Hälfte durch Wörterbücher ermittelt.

Gegen die Feststellung der Wortbedeutung durch Introspektion spreche, dass der Erfahrungsschatz der erkennenden Spruchkörper – auch als Kollegialorgan – begrenzt und vergleichsweise homogen sei. Divergiert das Sprachgefühl der Beteiligten, so fehle die Möglichkeit der empirischen Überprüfung. Wörterbücher blieben für einen belastbaren empirischen Befund über den Sprachgebrauch ebenfalls defizitär. Sie glichen ihrer Konzeption nach einem Kochbuch für Sprache, doch Kochbücher bildeten nicht das ab, was in den Küchen tatsächlich geschehe. Wie unzureichend Wörterbücher seien, zeige sich auch, wenn mehrere Wörterbücher gegeneinander angeführt werden, um eine bestimmte Verwendungsweise zu belegen bzw. abzulehnen. Außerdem bildeten Wörterbücher nicht die Wirklichkeit ab: Die Dudenredaktion suche einerseits gezielt nach neuen Wörtern, dokumentiere andererseits als veraltet erkannte Bedeutungen aber auch noch zur Erläuterung. Zwar arbeite die Dudenredaktion auch korpuslinguistisch, doch seien die Methoden, nach denen sie ihr Korpus zusammenstellt und auswertet, nicht detailliert dokumentiert. Dies führe dazu, dass aus den im Duden-Wörterbuch verfügbaren Informationen nicht belastbar auf den Sprachgebrauch geschlossen werden könne. Ebenfalls abzulehnen sei eine etymologische Vorgehensweise, da die Bedeutung durch die aktuellen Verwendungsweisen und nicht durch die Wortgeschichte bestimmt sei. Im Ergebnis stünden beide Methoden, Introspektion und Wörterbuchgebrauch, im Verdacht, letztlich bloß rhetorische Camouflage für die vom Rechtsanwender ohnehin präferierte Auslegungsweise zu sein.

Als Alternative komme idealiter die Demoskopie in Betracht, die aber praktisch zu teuer und zu aufwendig sei. Praktikabler sei daher eine korpuslinguistische Unter-

suchung. Dafür kann der Alltagssprachgebrauch mithilfe des Deutschen Referenzkorpus (DeReKo) untersucht werden, das vom Institut für Deutsche Sprache (IDS) in Mannheim angelegt wurde. Seit 1964 werden Zeitungstexte, Belletristik und andere Texte zu der Sammlung hinzugefügt. Der Gesamtumfang beträgt 43 Milliarden Wörter (inklusive mehrfacher Verwendungen).

Zur Untersuchung des fachsprachlichen Sprachgebrauchs erstellten Vogel und Hamann in Zusammenarbeit mit Isabelle Gauer (Computerlinguistin, Freiburg) das Juristische Referenzkorpus (JuReKo), das Urteile, Gesetze sowie Aufsätze aus mehreren juristischen Zeitschriften enthält. Grundlage der Aufbereitung dieser Dokumente zu Zwecken der Korpusforschung bildet § 60d Abs. 1 UrhG (Text und Data Mining), der es erlaubt, u.a. große Textmengen über einen bestehenden Zugang aus einer Datenbank herauszukopieren. Für die wissenschaftliche Nutzung würde es in Kürze möglich sein, mit der Benutzeroberfläche CAL<sup>2</sup>Lab bestimmte Analysen des JuReKo durchzuführen, z.B. über Worthäufigkeiten oder Nachbarworte.

Im zweiten Theoriereferat beschrieb Prof. Franz Reimer (Gießen), welche Rolle der Sprachgebrauch im Recht haben kann und darf. Dabei sei die Perspektive der Rechtsetzung bedeutender als gemeinhin angenommen. Der Normtext sei ein Ausdruck, eine unvollkommene Emanation der Entscheidung des legitimierten Rechtsetzers. Der Rechtsetzer ziele u.a. auf Einheitlichkeit, Allgemeinverbindlichkeit und Fachsprachlichkeit, die Realität stehe dem jedoch entgegen. Die Relativität der Rechtsbegriffe ermögliche ein systematisches und funktionales Arbeiten des Rechtsanwenders. Der Sprachgebrauch werde indes auch schon bei der Sachverhaltsermittlung relevant, wenn beispielsweise der Inhalt von Willenserklärungen nach dem objektiven Empfängerhorizont bestimmt werde.

In der folgenden Diskussion stellte Walter die unterschiedliche Bedeutung des Wortlautes im Recht dar: Einerseits sei er die erste Methode der Auslegung, andererseits bestimme er die Wortlautgrenze, jenseits derer die Anwendung einer Norm nur noch unter den Voraussetzungen einer Analogie methodisch zulässig sei. Im Strafrecht sei dies gem. Art. 103 Abs. 2 GG ausgeschlossen, mithin schütze die Wortlautgrenze die Freiheitsrechte des Bürgers. Praktisch zwingt die Wortlautgrenze im Einzelfall zu unsinnigen Ergebnissen in der Rechtsanwendung.

Die Linguistinnen Dr. Janine Luth und Dr. Anna Mattfeldt (Heidelberg) untersuchten den Alltagssprachgebrauch von *Asche* anlässlich der „Zahngold-Fälle“: In diesen Fällen entwendeten Krematoriumsmitarbeiter nach einer Leichenverbrennung geschmolzene Goldzähne. Entscheidend ist, ob diese geschmolzenen Goldzähne *Asche* im Sinne von § 168 I Var. 1 StGB darstellen. Luth und Mattfeldt durchsuchten das DeReKo nach Verwendungen von *Asche*. Sie untersuchten die gefundenen

Verwendungen mit quantitativen Methoden (Kookkurrenzanalyse) und ordneten sie qualitativ unterschiedlichen Verwendungsweisen zu.

Vielfach sei *Asche* gemeinsam mit einem Begriff für größere Stücke gebraucht worden (*Schutt und Asche, Asche und Trümmer*), was man als Abgrenzung der *Asche* von solchen größeren Stücken verstehen könne. Ähnlich habe es sich auch beim Kompositum *Ascheregen* verhalten, das auf eine homogene Substanz hinweise. Es hätten sich aber auch Belege für eine Verwendung von *Asche* als Begriff für die Gesamtheit der Verbrennungsreste eines Verstorbenen gefunden. Sprachvergleichend finde sich die erste Verwendungsweise im englischen als *ash*, die zweite als *ashes*. Dem allgemeinen Sprachgebrauch stehe es, so das Fazit der Linguistinnen, nicht gänzlich entgegen, auch Zahngold als *Asche* aufzufassen.

In der nachfolgenden Diskussion skizzierte Prof. Bernd von Heintzel-Heinegg (Rechtsanwalt, Regensburg) die zugehörige Judikatur. Weiterhin beschrieb er historische Strafrechtsfälle, in denen die Wortlautgrenze relevant wurde, namentlich die Frage, ob ein LKW ein *bespannter Karren* im Sinne des preußischen Forstdiebstahlgesetzes (vgl. BGHSt 10, 375) ist und ob Strom eine *bewegliche Sache* im Sinne des § 242 StGB ist. Der Strafverteidiger Prof. Jan Bockemühl plädierte dafür, die Korpuslinguistik über die anwaltliche Argumentation in die gerichtliche Praxis einzuführen und dadurch allzu extensiven Auslegungen entgegenzutreten.

Die Germanistin Dr. Antje Baumann (BMJV) schilderte den Umgang des Normgebers mit den Ausdrücken *unberührt, vorbehaltlich* und *unbeschadet*. Diese Synsemantika haben als inhaltsarme Wörter ohne Zusammenhang keine lexikalische Bedeutung – anders als z.B. das Autosemantikon *Asche*. Diese „Suchbefehle“ in andere Normen seien auch für Juristen potentielle Verständnishürden. Für zukünftige Aktualisierungen des „Handbuchs der Rechtsförmlichkeit“ wolle man deshalb vereinheitlichende Verwendungsvorschläge machen. Vorgeschlagen wurde, *unberührt* als bloß deklaratorischen Hinweis auf ein anderes Normregime zu verwenden, *vorbehaltlich* als einheitliche Anzeige eines Normvorrangs zu verstehen und *unbeschadet* wegen seiner widersprüchlichen Verwendung in der Alltagssprache nicht mehr zu verwenden.

Walter beschrieb anhand des Verhältnisses von § 160a Abs. 5 und § 97 StPO, Bockemühl anhand von § 257c Abs. 2 S. 2 und § 244 Abs. 2 StPO, welche inhaltlichen Unzulänglichkeiten mit derartigen Formulierungen einhergehen. Hamann ergänzte, dass sich im angloamerikanischen Rechtsraum eine ganz ähnliche Kontroverse an der häufig missverstandenen Präposition *notwithstanding* entzündet habe, die ebenso veraltet und womöglich verzichtbar sei wie *unbeschadet* in der deutschen Rechtssprache. Zahlreiche Juristen sprachen sich dafür aus, auf solche Begriffe zukünftig zu verzichten. Grundproblem in den relevanten Konstellationen

ist, inwieweit ein Normregime, das durch einen Ausdruck wie *vorbehaltlich* einem zweiten untergeordnet ist, die Fälle erfasst, die das übergeordnete Normregime (bewusst) nicht regelt. Zu diskutieren bleibt, ob sich dieses Grundproblem durch die Einführung von definierten „Suchbefehlen“ lösen lässt oder ob jede Einzelverwendung – juristisch gesprochen – durch systematische Auslegung bzw. – sprachwissenschaftlich ausgedrückt – pragmatisch zu untersuchen ist.

Als exemplarische Studie zum Zivilrecht stellten Prof. Jens Prütting (Hamburg) und die Linguistin Daniela Schröder (Hamburg) eine korpuslinguistische Analyse des Begriffs *Unternehmen* vor. Ausgehend vom *Unternehmen* bzw. *ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb* als sonstigem Recht im Sinne der Rechtsprechung zu § 823 Abs. 1 BGB prüften sie die Hypothese, der Begriff *Unternehmen* sei als Rechtsbegriff ungeeignet, weil er nicht hinreichend präzise einschränkbar sei. Ohne Begrenzbarkeit und Erkennbarkeit für den Bürger begründe der Begriff als „sonstiges Recht“ einen gerade im deutschen Deliktsrechtssystem nicht zu rechtfertigenden Freiheitseingriff. Mit einer Kollokationsanalyse untersuchten sie, welche Adjektive im DeReKo und JuReKo maximal fünf Positionen vor oder nach *Unternehmen* auftreten. Durch solche Adjektive könnten typische Eigenschaften des Bezugsworts transportiert werden. Während sich im JuReKo zumindest Kookkurrenzen wie *pharmazeutisch* oder *energieintensiv* gezeigt hätten, die Rückschlüsse auf die Bedeutung von *Unternehmen* zuließen, habe sich im DeReKo keinerlei Ansatz für das Verständnis von *Unternehmen* gefunden. Prütting und Schröder sahen daher ihre Hypothese unterstützt.

Gerade Adjektive, wurde kritisch angemerkt, seien für das Verständnis ihres Bezugsworts womöglich jedoch nicht besonders geeignet, da sie typischerweise eher zusätzliche Informationen über das Bezugswort hinaus transportieren sollten als dieses selbst näher zu umschreiben. Daher wurde vorgeschlagen, die im Zusammenhang mit „Unternehmen“ auftretenden Verben zu analysieren: Anhand typischer Sprechweisen über Interaktionen von Unternehmen und Akteuren könne die Bedeutung von *Unternehmen* näher bestimmt werden. Allerdings sei es schwierig zu erkennen, ob ein Verb, das in der Nähe von *Unternehmen* im Text steht, sich tatsächlich auch auf *Unternehmen* bezieht. Diese Zuordnung sei bei Adjektiven einfacher. In der Diskussion wurden die Probleme, die Bedeutung von *Unternehmen* zu bestimmen, auch darauf zurückgeführt, dass es sich im besonderen Maße um einen relativen Rechtsbegriff handele, d.h. einen Rechtsbegriff, der in unterschiedlichen Rechtsgebieten stark abweichende Bedeutung hat.

Im folgenden Referat stellte Vogel gemeinsam mit Felix Tripps (Linguist, Siegen) eine Analyse der Verwendungsweisen des Begriffs *Gefährder* vor. Für den Alltagssprachgebrauch wurde das DeReKo ergänzt um das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS) sowie Google n-Grams, für die juristische Fachsprache das

JuReKo um „Beck Online“. Im zeitlichen Vergleich sei festzustellen, dass in der Alltagssprache der Begriff *Gefährder* erst seit dem Jahr 2000 häufiger verwendet werde. Die qualitative Analyse der Verwendungsweisen ergebe, dass vor 2000 der Begriff ein Stigmawort darstellte, dann seien fachsprachliche Formulierungen und Bedeutungen in die Alltagssprache aufgenommen worden. Seit einigen Jahren werde der Ausdruck wieder zunehmend tendenziös gebraucht, um Gefahrenlagen zu personifizieren und ein quasi-stabiles Persönlichkeitsprofil von *Gefährdern* zu insinuieren. Die Allgemesprache sei – auch wegen mangelnder Sorgfalt und Vermittlung durch den Journalismus – mit dem semantischen Gehalt des Begriffs inzwischen überfordert. Dies lasse sich u.a. an Signalen für sprachliche Distanzierung erkennen: Es werde das Wort *sogenannt* vorangestellt oder „*Gefährder*“ in Anführungszeichen gesetzt. Möglicherweise wirke sich die Überforderung auch auf die fachsprachliche Verwendung des Begriffs aus.

VorsRiBVerwG Prof. Uwe Berlit (Leipzig) zog den Wert solcher Untersuchungen der Alltagssprache für die Rechtspraxis demgegenüber in Zweifel: Die Ergebnisse der korpuslinguistischen Analyse seien nicht präzise genug, um die inhaltliche Auseinandersetzung um einen Fachbegriff zu bereichern. Beim *Gefährder* handele es sich, wenn auch nicht um einen (legal)definierten, so doch um einen juristischen Fachbegriff, dessen Inhalt man gerade vom Gebrauch als politischem Kampfbegriff abgrenzen müsse. Prof. Thomas Möllers (Augsburg) plädierte dafür, den Fachbegriff alsbald zu definieren, um das Missbrauchspotential in der Alltagssprache zu verringern. Demgegenüber wertete Berlit schon die Verwendung des Begriffs selbst als zu großes Eingeständnis an die Alltagssprache: Bei den in Rede stehenden Maßnahmen der Gefahrenprävention werde z.B. in den Voraussetzungen wie auch in den Folgen zwischen reinen Präventionsmaßnahmen und Gefahrforschungseingriffen unterschieden, was auch eine fachjuristische Definition des Terminus „*Gefährder*“ nicht leisten könne. Rechtsanwalt Dr. Dr. Ralph Christensen (Mannheim) hielt hingegen Untersuchungen der Alltagssprache schon deshalb für wichtig, weil die handelnden Verwaltungsmitarbeiter sich auch daran orientierten.

Im Abschlussreferat umriss Möllers die Bedeutung computergestützter Sprachempirie für die juristische Methodenlehre. Insbesondere das Gebot der Methodenehrlichkeit und die damit einhergehende rationale Nachprüfbarkeit von Entscheidungen führe zur Begrenzung und Rechtfertigung der richterlichen Macht. Im Ergebnis werde so die Vorhersehbarkeit von richterlichen Entscheidungen abgesichert. Insbesondere bei der Rechtsfortbildung sei methodische Argumentation unerlässlich. Von Rechtsfortbildung im weiteren Sinne erfasst sei auch das Verwerfen einer ständigen Rechtsprechung oder das Schaffen neuer Rechtsinstitute durch die Gerichte.

Auch wenn mit der Korpusanalyse ein großer Arbeitsaufwand verbunden sei, seien zahlreiche Anwendungsfelder denkbar: für den Gesetzgeber, der im Voraus den

Alltagssprachgebrauch ermitteln will und für den Rechtsanwender, der den historischen Willen des Gesetzgebers erforschen will, nach dem Wortlaut auslegt oder Recht fortbildet. Dabei stiegen die Begründungsanforderungen umso mehr, je weiter sich eine Auslegung von der empirischen Sprachverwendung entfernt. Die deskriptive Analyse der Wirkung von Sprache sei aus dem Markenrecht bekannt, bei dem durch Verbraucherbefragungen bestimmt werde, ob eine bestimmte Werbeform hinreichend viele Verbraucher in die Irre führt. Diesen Überlegungen dürfe sich die Methodenlehre nicht verschließen.

Möllers sprach sich dafür aus, auch jenseits des materiellen Strafrechts zur Stärkung des Gesetzlichkeitsprinzips den Wortlaut des Normtexts genauer zu beachten. Konsequenz dessen könne sein, dass der Gesetzgeber mehr Lücken schließen müsse, auch wenn manche Unklarheit bei der Rechtssetzung beabsichtigt sei und bleibe. Juristen seien angehalten, die Bedeutung der computergestützten Sprachempirie für die Methodenlehre zu untersuchen. Dennoch dürfe die Objektivität der Korpuslinguistik nicht überschätzt werden, da die Analyseergebnisse von der Zusammenstellung des Korpus und von den eingegebenen Suchbefehlen abhängen. Dem korpuslinguistischen Zugang zum Recht sei eine größere Bekanntheit zu verschaffen, bspw. durch eine (prominentere) Rolle in Aus- und Fortbildung.

Bei der abschließenden offenen Diskussion wurde deutlich, dass es trotz einer noch so guten computergestützten linguistischen Analyse eine dezidiert juristische Frage bleibt, die Grenze des Wortlauts zu bestimmen, d.h. schon vor der empirischen Untersuchung jene Metaregeln und Relevanz-Gesichtspunkte zu formulieren, die die Auswahl und Kalibrierung empirischer Methoden sowie die Interpretation ihrer Ergebnisse bestimmen. Juristisch-methodisch müsse insbesondere bestimmt werden, welche Texte Bestandteil des Korpus sein sollen oder welchen Häufigkeitsanteil eine Verwendungsweise haben muss, damit eine Auslegung sich innerhalb der Wortlautgrenze bewegt. Wenig Einigkeit bestand dagegen bei der Frage, ob und wie der empirische Sprachgebrauch im Rahmen der geltenden Prozessordnungen in ein gerichtliches Verfahren eingeführt werden kann: Teilweise wurde geltend gemacht, es handele sich beim Alltagssprachgebrauch um eine tatsächliche Frage, über die Beweis erhoben werden könne. Dagegen wurde eingewendet, die alltags-sprachliche Bedeutung eines Begriffs in einer Rechtsnorm sei stets Vorfrage der Normauslegung und somit nach Art. 92 GG ebenso wie nach den Prozessordnungen selbst allein den Richtern anvertraut. Ähnlich könne auch kein Beweisantrag über die Frage gestellt werden, ob ein Gesetz ausfertigt und verkündet wurde.

Die Tagung zeigte, wie eng die Fragen der Wortlautauslegung mit der empirischen Sprachwissenschaft zusammenhängen. Insbesondere darf die Tagung als Aufforderung an die juristische Methodenlehre verstanden werden, die Maßstäbe und Ziele der Wortlautauslegung unter Einbeziehung der Korpuslinguistik weiter zu ergrün-

den (Wie häufig muss ein Sprachgebrauch belegt sein, um ihn zu kanonisieren? Wie ausgefallen muss ein Begriffsverständnis sein, um es zu ignorieren? Müssen die Korpora den gesamten Alltagssprachgebrauch abbilden oder für jedes einzelne Rechtsgebiet den Sprachgebrauch des jeweils typischen Normadressaten?). Den Organisatoren gebührt nach einhelliger Meinung der Teilnehmenden großer Dank dafür, dass sie ein interdisziplinäres Forum auf sehr hohem Niveau geschaffen haben, auf dem Juristen mit Sprachwissenschaftlern und ihren Methoden in Kontakt treten konnten.